

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K.. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 11. 1. September 1916. 1. Jahrg.

101.

Ex Nr. 6316/16 P. A.

Arbeitsvermittlung.

Mit 24. Juli l. J. wurde beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando ein Arbeitsvermittlungsamt errichtet.

Arbeitgeber, die Arbeiter benötigen und Arbeitsnehmer, die Arbeit suchen, haben sich in dieser Angelegenheit an das obige Amt zu wenden.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich. Die Arbeitsgeber haben für die Vermittlung des Hauspersonales 1 Kr. pro Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kr. pro eine Person zu entrichten.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

Die Militär- und andere öffentliche Behörden entrichten keine Gebühr, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten Arbeiten handelt.

102.

Beschlagnahme von Pelzen und Fellen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 14488 ist die Beschlagnahme sämtlicher Pelze und Felle angeordnet worden. Die Ausfuhr der obigen Artikel ist unzulässig.

103.

Höchstpreise für Wolle.

Ad Erlass des k. u. k. AOK. Op. Nr. 71788 vom 5. Juni 1916 und Q. Op. Nr. 81041 vom 27. Juni 1916.

Die Höchstpreise für Wolle erlangen im M. G. G. Bereiche mit dem Tage der Verlautbarung eine zehnprozentige Erhöhung und sind die also nunmehr giltigen

Preise aus der nachfolgenden Maximalpreisliste I zu entnehmen.

Maximalpreisliste I für Wolle.

(Preise ad AOK. Q. Op. Nr. 9412 v. 1916 mit 10% Zuschlag.)

Giltig für die innerhalb der Abfuhrschuldigkeit aufgebrachten Wollen; basiert auf den Preisen für fabriksgewaschene Wolle (Wolle ohne jeden Schweiss und Verunreinigung.)

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merino-Wolle	22 K	— h
Streich- und Kammwolle AAA/AA . . .	18 „	70 „
„ „ „ A/B . . .	16 „	50 „
„ „ „ C . . .	12 „	10 „
Zigaya-Wolle (D-Wolle)	10 „	45 „
Raczka (Zackel) Wolle (E-Wolle)	8 „	25 „

II. Haut-, Gerber- und Sterblingswolle.

Qualität AAA bis B	14 K	30 h
„ C	11 „	— „
Zigaya-Wolle (D-Wolle)	9 „	35 „
Zackel-Wolle (E-Wolle)	7 „	26 „

III. Kürschnerwolle.

Qualität AAA bis B	8 K	80 h
„ C	7 „	70 „
Zigaya-Wolle (D-Wolle)	6 „	60 „
Zackel-Wolle (E-Wolle)	4 „	95 „

Diese Maximalpreise gelten mit Sack, einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation aber ohne Waschlohn, für den Verkauf gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

104.

E. Nr. 1685/16.

Nachlass der Pachtgelder für herrenlose Felder.

In letzter Zeit häufen sich Fälle, dass die Pächter herrenloser Felder und Äcker beim Kreiskommando um Nachlass der Pachtsumme mit der Begründung bitten, dass der von ihnen gepachtete Grund und Boden Eigentum eines nahen Verwandten sei.

Andere wieder verlangen den Nachlass der Pachtsumme unter Hinweis auf den Umstand, dass sie nur einen Teil des von ihnen gepachteten Bodens bebaut haben und erklären sich bereit nur den auf diesen Teil entfallenden Pachtschilling zu bezahlen.

Die Wójte werden daher aufgefordert auf ortsübliche Weise allen Interessenten zur Kenntnis zu bringen, dass Verwandtschaft mit dem Eigentümer des verlassenen Bodens keinen Grund für eine Befreiung von der Pachtsumme bildet und dass nur die vollständig Mittellosen auf eine etwaige Befreiung von der Zahlung der Pachtsumme rechnen können.

Denjenigen, die nur einen Teil des von ihnen gepachteten Grundes und Bodens bebaut haben, könnte ausnahmsweise ein entsprechender Teil der Pachtsumme nachgesehen werden, wenn sie nachweisen können, dass der Rest des gepachteten Bodens nur infolge Mangel der zum Anbau erforderlichen Geräte oder aus einen nicht im Verschulden des Pächters liegendem Grunde, den sie beim Kontraktabschluss nicht voraussehen konnten, nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken verwertet werden konnte.

Der diesbezügliche Gemeindebeschluss ist zur Genehmigung anher vorzulegen.

Von den eingebrachten Pachtsummen ist der Betrag von einer Krone für ein Joch Feld an die Gemeindekassa abzuführen. Der auf diese Weise eingebrachte Betrag ist für den Unterhalt und für die Heilungskosten der Gemeindearmen zu verwenden.

Die rückständigen Pachtsummen sind binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution anher abzuführen

105.

Soltys in Wieprzowe Jezioro.

Zum Soltys in der Ortschaft Wieprzowe Jezioro ist **Michael Polak** zu dessen Stellvertreter **Stanislaus Piwko** ernannt worden.

106.

Bahnfrevel auf den Linien der Heeresbahn Nord.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen werden die Gendarmerie- und Finanzwach - Kommandanten, Wójte und Soltyse angewiesen, der Bevölkerung Folgendes auf geeignetem Wege eindringlichst zu verlautbaren:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art, niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdun-

gen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Vernachlässigung dieser Pflicht wird streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

107.

Bauernbehörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben, die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43. der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen u. zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges aller Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

108.

E. Nr. 2870/16.

Feuerversicherung.

(M. G. G. Erlass A. № 11950 vom 13/3 1916)

Das Militärgeneralgouvernement hat der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden der in Kongresspolen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung auch im Bereiche des M. G. G. fortzuführen.

In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im Verwaltungsgebiete des MGG. leiten wird.

Die Versicherungsprämien werden durch die Gemeindeämter eingezogen und in die Kreiskassa abgeführt.

Die Tätigkeit der Feuerversicherungsgesellschaft wird unter Kontrolle der k. u. k. Militärverwaltung stehen.

Die Veröffentlichung der Namen der Beamten bei der Kreisverwaltungsstelle der Gesellschaft wird seinerzeit in Amtsblatte erfolgen.

109.

Kundmachung.

Verbot des Radfahrens.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass vom 25. Juli 1916 M. A. Präs. No: 8326/I. vom 1916 das Radfahren der Zivilbevölkerung im ganzen österr.-ung. Okkupationsgebiete in Polen bis auf weiteres allgemein verboten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere wenn die Benützung des Fahrrades zur Ausübung des Berufes unbedingt erforderlich ist, kann das Kreiskommmando auf Grund eines gestempelten Gesuches und gegen Beibringung einer Photographie des Gesuchstellers und der genauen Beschreibung des Fahrrades nach Marke und Kennzeichen, Legitimationen ausstellen, die zur Benützung desselben auf räumlich beschränkten Strecken oder Gebieten (z. B. vom und zum Arbeitsort) berechtigen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Übertretungen derselben werden, falls keine strengere Bestrafung eintritt, im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 19. August 1915 V. Bl. No. 30 mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

110.

E. Nr. 6860/16.

Verein „Drugie lubelskie Towarzystwo wzajemnego kredytu“-Genehmigung des Weiterbestandes.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 31. Juli 1916 A. Nr. 53462 wurde der Fortbestand des

Vereines „Drugie lubelskie Towarzystwo wzajemnego kredytu" auf Grund der bestehenden Statuten zur Kenntnis genommen.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich statutengemäß auf den ganzen Bereich des ehemaligen Gouvernements Lublin.

111.

Kundmachung

Lehrerpostenbesetzung im Kreise Zamość.

Im Kreise Zamość gelangen über 60 Lehrerposten zur Besetzung.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis 25. August l. J. im Wege der vorgesetzten Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Zamość einzubringen.

Die Lehramtskandidaten (innen) haben dem Gesuche folgende Dokumente beizuschliessen:

1. Tauf- oder Geburtsschein,
2. das zuletzt erworbene Schulzeugnis,
3. ein vom Kreisarzt ausgestelltes Zeugnis über die physische Tüchtigkeit und
4. ein Sittenzeugnis.

112.

E. Nr. 5936/16.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für des Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Sołtysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach Muster 1 auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Die Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständige sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden.

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- und Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linkseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rüchsichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunfsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich bebefindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn hiebei gleichzeitig das Tier den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei der Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für die Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2·—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für säugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die eingenommenen Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschung von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 2.000— Kr. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

113.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juni 1916.

Regelung der Währungsverhältnisse in Polen.

Die Währungsverhältnisse in dem in österr.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens wurden durch Verordnung des A. O. K. mit Wirksamkeit vom 7. Juni wie folgt geregelt:

1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen in den besetzten Gebieten angenommen werden, bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist;

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Hiebei hat der jeweilig amtlich verlautbarte (dem Marktwert entsprechende) Umrechnungskurs als Wertverhältnis zu gelten.

Parteivereinbarungen, laut welchen in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährunng und in der russ. Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

4. Alle amtlichen Preisfestsetzungen haben an erster Stelle in der Kronenwährung und daneben in der russ. Währung zu erfolgen.

Es sind auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

Es haben bis auf Weiteres die folgenden Bewertungen zu gelten:

100 Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier) = 143 K 50 h.

100 Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier) = 250 K.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

114.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. Juni 1916.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten.

Auf Grund des Befehles des Armeeoberkommandos Q.-Op. Nr. 78970 und der § 7 und 8 der Verordnung des E. O. K. Nr. 16 vom 31. Mai 1915 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr der Noten der serbischen Nationalbank (Dinarnoten) sowie der von der montenegrinischen Regierung ausgegebenen Schatzbons (Perpernoten) ist verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote kann nur das Militär-General-Gouvernement bewilligen.

§ 3.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach Vdg. des A. O. K. Nr. 30 vom 19. August 1915 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

115.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 10. Juni 1916.

Einführung eines Nachtrages I zum Tarife für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn-Nord.

Mit Wirksamkeit vom 10. Juni 1916 gelangt zu dem vom 1. Februar 1916 giltigen Tarife für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen der Nachtrag I zur Einführung.

Derselbe enthält Änderungen und Ergänzungen, sowie Berichtigungen des Haupttarifes und einen neuen, ergänzten Kilometerzeiger samt Übersichtskarte der k. u. k. Heeresbahn-Nord.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftsstellen der Militär-General-Gouvernements in in Krakau, ul. św. Gertrudy 12, in Rzeszów, in Lemberg, ul. Akademicka und in Piotrków, die Stationen der k. u. k. Heeresbahn-Nord, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I, Biberstrasse 10 und in Tarifverkaufs-Zentralbüro der ungarischen Eisenbahnen Budapest VI, Akademia utcza 3, zum Preise von 1 Krone zu beziehen.

116.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 26. Juni 1916.

Tabakfabrikate. Preiserhöhung derselben im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens vom 1. Juni 1916 angefangen.

Mit 1. Juni 1916 wurden im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen höhere Verschleisspreise für Tabakfabrikate festgesetzt.

Die Verschleisspreise sind in den Tabellen (erliegend in jeder Tabaktrafik) ersichtlich.

117.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 16. Juni 1916.

Namensänderung der Etappenpost- und Telegraphenämter Cholm und Hrubieszów.

Die k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse Cholm und Grubieszów haben von nun an die Namen: „Chelm“ und „Hrubieszów“ zu führen.

118.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 10. Juni 1916.

Zulassung des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Dem ersten allgemeinen Beamten-Vereine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien (I. Wipplingerstrasse Nr. 25) wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete erteilt und die Bereisung dieses Gebietes durch die Vereinsorgane bewilligt.

119.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 18. Juni 1916.

Lebens- und Rentenversicherung.

Der Firma „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“ in Wien I. Hoher Markt 11 wurde die Genehmigung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Lebens- und Renten-Versicherung gemäss ihren Statuten zu betreiben.

120.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 7. Juli 1916.

Versicherungswesen.

Der österreichischen Elementarversicherung Aktien-Gesellschaft in Wien wurde die Genehmigung erteilt gemäss ihren Statuten im k. u. k. Okknpationsgebiete in Polen:

1. Transportversicherungen;
2. Unfall- und Haftpflichtversicherungen;
3. Einbruchsversicherungen;
4. Pferdeversicherungen;
5. Reisegepäcksversicherungen zu übernehmen;

121.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 7. Juli 1916.

Versicherungswesen.

Der Ersten Österreichischen Versicherungsgesellschaft gegen Einbruch, Wien, X. Maria Theresien-Strasse 19, wurde die Bewilligung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Versicherung gegen Einbruch, Beraubung, Raub und Veruntreuung zu betreiben.

122.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 19. Juni 1916.

C. Nr. 36452/16.

Strutyński Adam, strafweise Enthebung vom Schuldienste.

Adam Strutyński, Lehrer an der 2klassigen öffentlichen Volksschule in Opoczno, wurde strafweise vom Schuldienste enthoben, weshalb dessen Wiederanstellung im Bereiche des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements in Polen untersagt wird.

123.

Geldspenden anlässlich des Geburtsfestes Sr. Majestät.

Aus Anlass des am 18. August l. J. stattgefundenen Geburtsfestes Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. sind nachstehende Geldspenden zur Verteilung gelangt:

Kreis Tomaszów.

Kreisaufsichtsrat für arme Kinder	400	Kronen
Waisenhaus für Kinder in Pucharki	2000	„
Siechenhaus in Tyszowce	1000	„

Stadt Tomaszów.

Volksküche	800	Kronen
Zur Linderung des Elends der Bevölkerung	1000	„
Anna Gidlewska	50	„

Gemeinde Pasieki.

Antonina Pleszyńska in Pasieki	50	Kronen
Zur Linderung des Elends der Bevölkerung	300	„

ferners sind zur Linderung des Elends der Bevölkerung an untenstehende Gemeinden die angeführten Geldbeträge angewiesen worden.

Gemeinde	Tyszowce	400	Kronen
„	Komarów	400	„
„	Czerkasy	400	„
„	Dołhobyczów	200	„
„	Jarczów	200	„
„	Kotlice	200	„
„	Krynice	200	„
„	Majdan Górny	200	„
„	Poturzyn	300	„
„	Rachanie	200	„
„	Tarnawatka	200	„
„	Telatyn	200	„
	Gesamtsumme	8700	Kronen

124.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, V. Bl. Nr. 48,

betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke, wird angeordnet:

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der Zeit vom 7. bis 21. September 1916 bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde zu unterfertigen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

125.

Verbot von Mitnahme von Büchern, Schriften etc. bei Reisen in die Monarchie und das Ausland.

Im Sinne des Erlasses des A. O. K., K. Nr. 110000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstationen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

126.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Lupinen.

Verordnung des M. G. G. Nr. 56517 betreffend Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil-Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Beshlagnahme.

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Über der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

127.

E. Nr. 3581/16, 4376/16, 5826/16, 6353/16.

Gemeindeangelegenheiten.

Marjan Rybaczuk ist zum zweiten Soltys und Franz Pawłowski zu dessen Stellvertreter in der Ortschaft Stara Wieś ernannt worden.

Theophil Krótki ist zum zweiten Soltys und Walentin Płasinski zu dessen Stellvertreter in der Ortschaft Telatyn und Kolonie ernannt worden.

Karl Radwański ist zum Soltys und Peter Wygachiewicz zu dessen Stellvertreter in der Ortschaft Nowosiólki ernannt worden.

Stefan Retka ist zum Wòjt und Peter Romanczuk zu dessen Stellvertreter in der Gemeinde Rachanie ernannt worden.

Stanislaus Grzątka ist zum Soltys und Michael Bienka zu dessen Stellvertreter in der Ortschaft Józefowka ernannt worden.

128.

E. Nr. 7002/16.

Verordnung über Missbrauch der Notbremse.

Auf Befehl des A. O. K. Eb. Nr. 13541 vom 19. Juli 1916 wurde zufolge Erlasses des M. G. G. vom 8. August 1916 E. Nr. 53809/16 das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K zu verhalten

Diese Strafgelder werden zu Gunsten der Heeresbahn eingehoben.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

129.

E. Nr. 7026/16.

Verein „Liga Kobiet Polskich“ Genehmigung der Statuten.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 9. August 1916 A. Nr. 39832/16 ist dem Vereine „Liga Kobiet Polskich“ dessen Hauptsitz Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche aufzunehmen.

130.

E. Nr. 7024/16.

Umtausch beschädigter Noten sowie Abfuhr von Geldern fremder Währung.

Der Umtausch beschädigter Noten, sowie die Abfuhr von Geld in fremder Währung hat ausnahmslos bei der Expositur der österr.-ung. Bankfiliale in Lublin zu erfolgen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

132.

Bezug des Verordnungsblattes des M. G. G.

Das Verordnungsblatt des M. G. G. wird Privatparteien gegen Erlag der Pränumerationsgebühr im Betrage von 1 Krone für 1 Serie von 10 aufeinanderfolgenden Stücken ausgefolgt.

Einzelne Stücke des V. Blattes werden zum Preise von 20 h abgegeben.

Das Verordnungsblatt ist beim k. u. k. Kreiskommando zu bestellen.

132.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u k Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M G. G. Vdg. W. A. Nr. 51.483 wird zwecks **Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung** nachstehendes angeordnet:

§ 1. Als Höchstausmaße der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag,

c) Das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmaße nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2. Mit der **Versorgung** der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis- bezw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müßen von den Vorräten der M. V. **getrennt** aufbewahrt werden.

§ 3. Die **Beschaffung** der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) Für die **Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee,** welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8 - § 11 der Vdg. W. A. Nr. 51.483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern eine

Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskommitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

b) Die **auf dem flachen Lande lebende nichtlandlandwirtschaftliche Bevölkerung** deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch **direkten Einkauf bei den Produzenten** auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten **Einkaufsbewilligung.**

Der **nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren.** Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4. **Mahlordnung für den Privatkonsum.**

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie 4% Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung 16% Kleie).

Weizenmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute (1. Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2. Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K 2·— pro 100 kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K 3·— pro 100 kg Getreide, bei Erzeugung anderer Mahltypen verlangen. Falls das Approvionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches **Mahlbuch** zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muß.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5. **Mehlpreise.**

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80%) . . . K 39·—
„ Roggenschrotmehl (96%) . „ 35·—
„ Weizengleichmehl (80%) . „ 45·50
„ Weizenfeinmehl oder
„ Weizengries (1. Auszug 15%) „ 80·—
„ Weizenbrotbackmehl (2. Auszug 65%) . . . . „ 38·—
„ Weizenschrotmehl (96%) . „ 40·—
„ Gerstengleichmehl (70%) . „ 44.—
„ Gerstengraupen oder
„ Gerstegrütze (68%) . . . . „ 46.—
„ Kleie jeder Gattung . . . . „ 18.—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2. — bei Schrotmehl und K 3. — bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 h (in schlechten Komunikationsverhältnissen 15 h) pro km. und 100 kg zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Grosshandel höchstens
K 2.50 pro 100 kg Mehl
„ 2.— „ „ „ Getreide
„ 1.— „ „ „ Kleie

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h pro Pfund (5 h vom kg) nicht übersteigen

§ 6. Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot- Mehl- Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees

Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

§ 8. Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleißstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9. Verwertung der Kleie.

Das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Beilage zu dem Amtsblatte Nr. 11,

vom 1. September 1916.



E. № 4810/16.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. Präs. № 5695/16 vom 15./5 1916).

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist, da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss,

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen, nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 90 h) 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen.

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2. Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens **25. September 1916** beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando in **Tomaszów** einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.



Druck des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów